

Obj. Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes (Art. 17)

1. Zu schützen: Individualrechtsgut

Nur sie notstandsfähig: Leib u. Leben, Freiheit, Eigentum, Vermögen, sex. Integrität, Ehre, Hausrecht, Geheim-/Privatbereich

Eingriff: In Individual- oder Kollektiv-RG

Nicht zwingend strafrechtlich geschützt, auch z.B. zivilrechtlich (Persönlichkeitsrecht)

2. unmittelbare Gefahr

Verletzungseintritt ohne Nottat

Quelle Gefahr: Naturereignis o. menschl. Handlung, gegen Dritten (nicht Angreifer) gerichtet

3. nicht anders als durch Eingriff abwendbar

Notstandseingriff subsidiär → Flucht o. Ausweichen, wenn möglich

4. Interessenabwägung: gewahrtes Interesse (deutlich) höherwertig als verletztes. Kriterien:

- Rang Rechtsgüter
- Schwere konkreter Eingriff
- Ausmass der Gefahr (bei Gefährdung)

Grenzen der Abwägung: bei ernsthaften Eingriffe in körp. Integrität u. bei Verpflichtung zur Hinnahme der Einbusse

5. Kenntnis der Umstände, die objektiv die Rechtfertigung begründen